

Geschäftsbedingungen

Johann Bartlechner KG - Betonwerke

D 84518 Garching / Alz, D 04668 Großsteinberg, D 84576 Teising, D 84577 Tüßling, D 86842 Türkheim, D 88317 Aichstetten

Ziffer 1

Anwendung der Geschäftsbedingungen

1. Für Verträge über Betonbauteile (Betonwaren, Betonwerksteine, Betonfertigteile) gelten folgende Geschäftsbedingungen:
Für Rechtsgeschäfte, die weder den Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmannes noch eine Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen betreffen, gelten diese Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der Ziffer 7.
2. Sie sind auch dann wirksam, wenn wir uns - im Rahmen einer laufenden Gesprächsverbinding - bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.
3. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande.
4. Etwaige Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen haben nur dann Wirksamkeit, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
5. Soweit Geschäftsbedingungen des Abnehmers entgegenstehen, gelten ausschließlich nur unsere Geschäftsbedingungen.

Ziffer 2

Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt je nach Vereinbarung ab Betonwerk / frei Verladung / frei Baustelle / frei Baustelle abgeladen¹⁾
2. Die Art der Versendung bleibt uns vorbehalten, soweit keine bestimmte Versandart vereinbart wird.
3. Bei Selbstabholung hat der Abnehmer zu prüfen, ob die Betonbauteile einwandfrei verladen sind und Verlademängel unverzüglich schriftlich zu rügen.
4. Bei Lieferung an die Baustelle werden befahrbare Anfahrwege und unverzügliche Entladung durch den Abnehmer vorausgesetzt; andernfalls haftet er für entstandene Schäden und zusätzliche Aufwendungen.
5. An vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen sind wir nicht gebunden in Fällen von Streiks oder Aussperrungen in unserem oder einem für uns arbeitenden Betrieb, Energiemangel, Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen und nicht termingerechter Selbstbelieferung, wenn und soweit diese Umstände für uns objektiv nicht vorhersehbar waren, sowie in allen Fällen höherer Gewalt. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Wir werden den Abnehmer sobald wie möglich von einer Lieferfristüberschreitung oder der Unmöglichkeit der Belieferung in Kenntnis setzen.
6. Der Abnehmer ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er uns zuvor schriftlich eine Nachfrist von 10 Tagen²⁾ gesetzt und dabei zugleich den Rücktritt angedroht hat. Bei verspäteter oder unterbliebener Lieferung hat er keinen Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, daß uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Ziffer 3

Gewährleistung

1. Die Herstellung unserer Betonbauteile erfolgt - soweit vorhanden - nach den DIN-Normen (Güteüberwachung nach den Richtlinien des Bundes Güteschutz Beton- und Stahlbetonfertigteile e.V.)
2. Erfolgt die Auftragserteilung aufgrund eines Angebotes, dem ein Muster beilieg, so können geringe, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen nicht beanstandet werden.
3. Erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen müssen binnen einer Woche nach Lieferung schriftlich geltend gemacht werden, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau.
4. Versteckte Mängel sind innerhalb von einer Woche nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Erfolgt das nicht, kann eine Reklamation nicht mehr anerkannt werden.
5. Zur Beseitigung mit Recht gerügter Mängel der von uns gelieferten Betonbauteile können wir nach unserer Wahl entweder nachbessern oder Ersatz liefern. Schlagen Ersatzlieferungen bzw. Nachbesserungen fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden.
6. Alle weitergehenden Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen.
7. Alle Gewährleistungs- und vertraglichen Schadenersatzansprüche verjähren in 6 Monaten.

Ziffer 4

Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich je nach Vereinbarung ab Betonwerk / frei Verladung / frei Baustelle / frei Baustelle abgeladen / einschließlich / ausschließlich Verpackung (z. B. Paletten)¹⁾
2. Ändern sich zwischen Vertragsschluß und Lieferung Rohstoff-, Energie- oder Lohnkosten wesentlich, so werden die Parteien über die Preise erneut verhandeln. Wird dabei innerhalb von 14 Tagen ab Eingang des Änderungsverlangens eine Einigung nicht erzielt, so kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten.
3. Unsere Rechnungen sind wie folgt zahlbar (ab Rechnungsdatum):
innerhalb von 8 Tagen mit 2 % Skonto
innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
4. Die Annahme von Wechseln behalten wir uns vor. Die Annahme von Schecks können wir ablehnen, wenn begründete Zweifel an der Deckung bestehen. Die Annahme erfolgt immer nur erfüllungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers und sind sofort in bar zu zahlen. Eine Verpflichtung zu rechtzeitiger Vorlage, Protest usw. besteht für uns nicht.
5. Unsere sämtlichen Forderungen werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der Abnehmer mit der Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit gegenüber uns in Verzug

gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers rechtfertigen.

6. Im Falle des Zahlungsverzuges können wir - unbeschadet weiterer Ansprüche - die banküblichen Zinsen berechnen.
7. Bei Zahlungsverzug des Abnehmers sind wir - nach unserer Wahl - berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Außerdem können wir entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung fordern.
8. Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder auf die andere Schuld uns überlassen. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen innewzuhalten oder Zahlungen zu verweigern. Auch kann er mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Ziffer 5

Sicherungsrechte

1. Alle gelieferten Betonbauteile bleiben solange unser Eigentum, bis der Abnehmer sämtliche Forderungen aus unserer Geschäftsverbinding vollständig erfüllt hat.
2. Der Abnehmer hat die von uns gelieferten Betonbauteile bis zum Eigentumsübergang auf ihn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns zu verwahren. Er ist jedoch berechtigt, die Betonbauteile im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden, zu vermischen und / oder weiter zu veräußern.
3. Die Be- oder Verarbeitung von uns gelieferter, aber noch in unserem Eigentum stehender Betonbauteile erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne daß für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Demzufolge sind wir bei der Be- oder Verarbeitung auch Hersteller im Sinne des § 950 BGB, während der Abnehmer hierbei als unser Beauftragter handelt. Wir erwerben also das Eigentum oder Miteigentum (§§ 947, 950 BGB) an den Zwischen- und Enderzeugnissen im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Betonbauteile zur Zeit der Be- oder Verarbeitung.
4. Auch bei Verbindung oder Vermischung steht uns das Eigentum an der dadurch entstehenden neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung (§ 948 BGB). Im selben Verhältnis überträgt der Abnehmer schon jetzt an uns Miteigentum, falls er durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum erwirbt.
5. Der Abnehmer tritt bereits jetzt - ohne daß es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf - die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche bis zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung. Dies gilt entsprechend bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.
6. Werden Betonbauteile oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstücks eines Dritten, so tritt der Abnehmer schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer verbauten Betonbauteile.
7. Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene Abnehmer die Abtretung seinen Schuldner anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
8. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Betonbauteile darf der Abnehmer weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen.

Ziffer 6

Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist 84558 Kirchweidach/Obb. (Sitz unserer Hauptverwaltung).
2. Gerichtsstand - auch für Wechsel- und Scheckklagen - ist der Sitz unserer Firma. Wir sind jedoch berechtigt, auch das für den Sitz des Abnehmers zuständige Gericht anzurufen.

Ziffer 7

Geltung für Nichtkaufleute

Für Rechtsgeschäfte, die weder den Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmannes noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen betreffen, gelten diese Geschäftsbedingungen mit folgender Maßgabe:

1. Ziffer 1 Abs. 2 gilt nicht.
2. Die Anzeigenpflicht in Ziffer 3 Abs. 3 gilt nur für offensichtliche Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen.
3. Ziffer 3 Abs. 4 hat für Nichtkaufleute keine Gültigkeit. Für die Anzeige versteckter Mängel gilt die Verjährungsfrist des gesetzlichen Gewährleistungsanspruchs.
¹⁾ Nichtzutreffendes streichen / ²⁾ Hier können auch andere Fristen gesetzt werden (Änderungen der Bedingungen, sowie der techn. Angaben, Zeichnungen, Bilder, Druckfehler usw. vorbehalten). Gewichtsangaben sind lediglich Richtwerte und können abweichen. Für Zweckenfremdungen unserer Produkte außerhalb der gültigen Normen übernehmen wir keine Gewährleistung.